

Stromliefervertrag

über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von
Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste

zwischen

Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)
Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin

– nachfolgend „NGS“ genannt –

und

.....
.....

– nachfolgend „Verkäufer“ genannt –

Präambel

Mit der Unterschrift der NGS unter die Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) verpflichtet sich die NGS auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzzugangsverordnung die Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren gemäß der Festlegung BK6-08-006 der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 zu beschaffen. In Umsetzung der Vorschriften hat sich die NGS dafür entschieden, in einer öffentlichen Ausschreibung den gesamten Anteil der benötigten Verlustenergiemengen für das Jahr 2011 auszuschreiben.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den "Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2011" (Allgemeine Teilnahmebedingungen) von der NGS geregelt (abrufbar unter www.ngs-schwerin.de).

Mit diesem Stromliefervertrag wollen Verkäufer und NGS die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie entsprechend dem im Ausschreibungsverfahren erteilten Zuschlag regeln.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, Verlustenergie in dem sich aus Ziffer 2 i.V.m. der/den Zuschlagserklärungen gemäß Anlage 1 ergebenden Umfang zu liefern.
- 1.2. Die NGS verpflichtet sich, die Verlustenergie im unter Ziffer 1.1 genannten Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

2 Verlustenergiemenge

- 2.1. Im Ergebnis ihrer Ausschreibung für Verlustenergie für das Jahr 2011 hat die NGS dem Verkäufer den Zuschlagerteil. Die betreffende Zuschlagserklärung ist diesem Stromliefervertrag als Anlage 1 beigelegt.
- 2.2. Auf der Basis des Jahresprofils gemäß Ziffer 2.3 zu liefernde Verlustenergie und der dem Verkäufer erteiltem Zuschlag ergibt eine Gesamtliefermenge des Verkäufers im Kalenderjahr 2011 in Höhe von 14.031 MWh.
- 2.3. Das Jahresprofil und Zuschlag sind in elektronischer Form (CD-ROM) gemäß Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.4. Das in der Anlage 2 gespeicherte Jahresprofil ist maßgeblich für die Fahrplananmeldung gemäß Ziffer 5.

3 Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

- 3.1. Dieser Stromliefervertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags nach Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2011 in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraums gemäß Ziffer 3.2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.2. Die Lieferung beginnt entsprechend dem Jahresprofil gemäß Ziffer 2.3 am 01.01.2011, 0.00 Uhr und endet am 31.12.2011, 24.00 Uhr.
- 3.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder zum wiederholten Male gegen sonstige Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.
- 3.4. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

4 Lieferpreis

- 4.1. Der Lieferpreis beträgt €/MWh.
- 4.2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5 Übergabestelle / Bilanzkreis

- 5.1. Die Übergabestelle für die vom Verkäufer zu liefernde Verlustenergie ist der Bilanzkreis der NGS in der Regelzone von der 50Hertz Transmission GmbH (Erfüllungsort).
- 5.2. Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen 50Hertz Transmission GmbH und Verkäufer vereinbart sind.
- 5.3. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der 50Hertz Transmission GmbH besitzt.
- 5.4. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises von der NGS lautet: 11XVER000798---M.
Sollte sich der Verlustbilanzkreis von der NGS ändern, teilt diese dem Verkäufer zwei Tage im Voraus den neuen Verlustbilanzkreis mit.
- 5.5. Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises des Verkäufers lautet:

6 Risikosphären

- 6.1. Der Verkäufer trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Verlustenergie bis zur Übergabestelle und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Verkäufer trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 6.2. Die NGS trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie an und ab der Übergabestelle verbunden sind und trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7 Zahlungsmodalitäten und Rechnungslegung

- 7.1. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 7.2. Bis zum 5. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats legt der Verkäufer gegenüber der NGS eine Rechnung über die von ihm im Abrechnungszeitraum gelieferte Verlustenergie.
- 7.3. Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Rechnungsanschrift,
 - Ausstellungsdatum der Rechnung,
 - Rechnungsnummer,
 - die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung,
 - für die Umsatzsteuer gesonderter Ausweis von Steuersatz und Steuerbetrag,
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und
 - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.
- 7.4. Rechnungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Rechnungslegung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

8 Mitteilungs- und Informationspflichten

- 8.1. Der Verkäufer hat der NGS unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 1. - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- 8.2. Die Kontaktstellen des Verkäufers werden in Anlage 3 genannt, die von der NGS in Anlage 4.

9 Störungen und Unterbrechungen

- 9.1. Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

10 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- 10.1. Soweit der Verkäufer die Lieferungen von Verlustenergie gemäß Ziffer 1. ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch durch die NGS verschuldet ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die NGS innerhalb von 14 Kalendertagen für die nicht gelieferte Verlustenergie zu entschädigen.

- 10.2. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation der Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem die NGS die vom Verkäufer jeweils nicht gelieferte Energiemenge ersatzweise anderweitig beschafft hat, und dem in Ziffer 3. vereinbarten Lieferpreis mit der nicht gelieferten Energiemenge.
- 10.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von Ziffer 10.1 unberührt.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Sicherheitsleistungen

- 12.1. Die NGS kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 12.2. Als begründete Fälle gelten insbesondere, dass der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- 12.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.
- 12.4. Zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität wird der Verkäufer der NGS auf deren Anforderung die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- 12.5. Die NGS versichert, dass sie vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufnehmen wird, sofern der Verkäufer der NGS hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 12.1. berechtigten schriftlichen Verlangen der NGS nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach, ist die NGS berechtigt, diesen Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.
- 12.6. Die NGS kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der NGS Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 10 entstehen.
- 12.7. Soweit die NGS gemäß Ziffer 12.1. eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen. Die Bürgschaft ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und die Einrede der Aufrechnung abzugeben. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Den Text einer den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Bürgschaft ist diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt.
- 12.8. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 12.9. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 13.1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber Behörden und/oder Gerichten), gegen über einem Wirtschaftsprüfer, internen und externen Beratern, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen erfolgt.
- 13.2. Sollte zur Abwicklung dieses Vertrages der Austausch von Daten und Informationen mit anderen Netzbetreibern oder mit Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich sein, hat die NGS das Recht, diese Daten und Informationen auszutauschen. Der Verkäufer stimmt dem zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen NGS und anderen Netzbetreibern oder Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- 13.3. Mittels Datenverarbeitung speichern die Vertragspartner die zur Abwicklung dieses Rahmenvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.
- 13.4. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ergebnisse der von der NGS durchgeführten Ausschreibung für Verlustenergie zu.

13 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn an der technischen und / oder wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne des Gesellschaftsrechts erfolgt.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Stromliefervertrag eine

Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt

wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstatt der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

- 14.3. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Sofern der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. per E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten und Zuschlüssen per Fax sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail vereinbart.
- 14.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 14.5. Die Anlagen 1 bis 4 sind Vertragsbestandteil.
- 14.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Schwerin.
- 14.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.8. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Zuschlagserklärung
- Anlage 2 Jahresprofil
- Anlage 3 Kontaktstellen des Verkäufers
- Anlage 4 Kontaktstellen von der NGS
- Anlage 5 Muster Vertragserfüllungsbürgschaft

Schwerin, den

....., den

Anlage 3 – Stromliefervertrag



Kontaktstellen Verkäufer

Kontaktstelle für vertragliche Angelegenheiten

Name des Verkäufers:
Abteilung/Bereich :
Frau/Herr :
Straße/Hausnummer :
PLZ/Ort :
Telefon-Nr. :
Telefax-Nr. :
E-Mail :

Kontaktstelle für den operativen Betrieb

Name des Verkäufers:
Abteilung/Bereich :
Frau/Herr :
Straße/Hausnummer :
PLZ/Ort :
Telefon-Nr. :
Telefax-Nr. :
E-Mail :

Kontaktstelle für die Abrechnung

Name des Verkäufers:
Abteilung/Bereich :
Frau/Herr :
Straße/Hausnummer :
PLZ/Ort :
Telefon-Nr. :
Telefax-Nr. :
E-Mail :

Rechnungsanschrift des Verkäufers

Name des Verkäufers:
Abteilung/Bereich :
Straße/Hausnummer :
PLZ/Ort :
Telefax-Nr. :

Bankverbindung des Verkäufers

Geldinstitut :
Konto-Nr. :
BLZ :
USt.-IdNr. :
Steuer-Nr. :
BIC/Swift-Code :
IBAN :
Handelsregister-Nr. :

Anlage 4 – Stromliefervertrag



Kontaktstellen NGS

Kontaktstelle für vertragliche Angelegenheiten

Netzgesellschaft Schwerin mbH
Herr Nickchen
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin
Telefon-Nr.: 0385/633-3422
Telefax-Nr.: 0385/633-3350
E-Mail: christian.nickchen@swn.de

Kontaktstelle für den operativen Betrieb

Netzgesellschaft Schwerin mbH
Herr Steve Ochmann
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin
Telefon-Nr.: 0385/633-
Telefax-Nr.: 0385/633
E-Mail: steve.ochmann@swn.de

Rechnungsanschrift

Netzgesellschaft Schwerin mbH
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin
Telefax-Nr.: 0385/633-3350

Bankverbindung

Geldinstitut: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Konto-Nr.: 1 719 904 398
BLZ: 140 520 00
USt.-IdNr: [DE 246104772](#)
Steuer-Nr: [090/125/00081](#)
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin
HRB – Nr. 8902

Anlage 5 – Stromliefervertrag



Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftragnehmer
Name und Sitz

und der Auftraggeber Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

haben einen Stromliefervertrag über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) abgeschlossen.

Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten aus o. g. Vertrag eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge
Name und Sitz

übernimmt für den Auftragnehmer für etwaige Ansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung der Pflichten inkl. sämtlicher Nebenpflichten die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrag von

..... EUR
..... EUR
in Worten

Die Bürgschaft umfasst auch die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770/771 BGB wird verzichtet. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürge wird Zahlung leisten, wenn der Auftraggeber darlegt, dass der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist Schwerin.

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschriften